

ÖSTERREICHISCHER
BUNDESTHEATERVERBAND

DVR: 0063045
GZ: 374/95

A-1010 Wien
Goethegasse 1
Telefon 514 44-0
Telex 1-132930 bihgs
Telefax 514 44-2625/Pressestelle
Telefax 514 44-2969/Kartenvertrieb
Sachbearbeiter:
Hr. Mag. Anders
Klappe: 2706

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

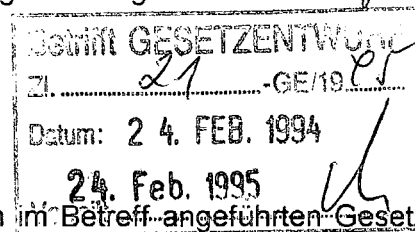
A-1010 Wien

B Feber 1995

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden; Begutachtungs-
verfahren, GZ 921.020 / 0 - II / A / 1 / 95.

H. J. J. J.

Sehr geehrte Damen und Herren!



Der Österreichische Bundestheaterverband nimmt zu dem im ~~Betreff~~ angeführten Gesetzesentwurf, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Artikel VII: Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes:

Es wird vorgeschlagen, für den Fall der Reaktivierung des Dienstnehmers gemäß § 2 Abs. 6 BThPG die Bestimmung dahingehend zu ändern, daß ein Dienstnehmer bei Erlangung der Dienstfähigkeit nicht mehr den zuletzt bekleideten Dienstposten wieder einzunehmen hat. Die zur Zeit dafür vorgesehene Bestimmung ist im Hinblick auf die Eingliederung in den Arbeitsprozeß hinderlich, da diese nicht berücksichtigt, daß ein Dienstnehmer zwar die volle Arbeitsbereitschaft auf seinem Dienstposten nicht mehr erlangt, möglicherweise aber eine Arbeitsfähigkeit auf einem anderen Arbeitsplatz hätte. Als Beispiel sei ein Bühnenarbeiter angeführt, der zwar auf seinem zuletzt bekleideten Dienstposten nicht mehr eingesetzt werden kann, sehr wohl aber als Portier noch eine Leistung erbringen könnte.

Zu Artikel VII Z 12 (§ 18a BThPG):

Nach der Absicht des vorliegenden Entwurfs soll die bis zum 30. April 1995 geltende günstigere Rechtslage auch für jene Bediensteten gelten, die gemäß § 4 Abs. 1 unter Wahrung der Anwartschaft auf Pensionsversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Dies sollte aus dem Text eindeutig hervorgehen.

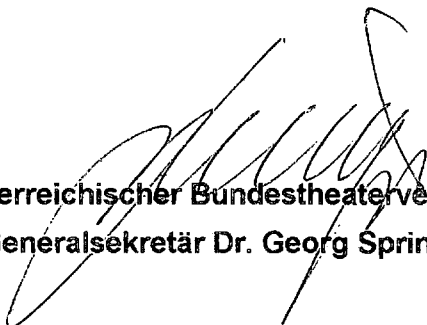
- 2 -

Weiters stellt sich bei diesem Paragraphen die Frage, ob aufgrund des speziellen Arbeitsrechts für Bundestheaterbedienstete (wie Schauspielergesetz, Kollektivverträge etc.) die günstigeren bisherigen Bestimmungen nicht ausschließlich auf solche Bedienstete angewendet werden sollten, die vor dem 1. Mai 1995 bereits in einem Dienstverhältnis, auf das das BThPG Anwendung findet, gestanden sind. Nach dem vorliegenden Entwurf würde jedes Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft diese Rechtsfolgen auslösen.

Folgender Text wird vorgeschlagen:

§ 18a. (1) Die §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6, 6a Abs. 5 und 7 Abs. 3, 5 und 7 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung sind auf Bundestheaterbedienstete, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis, auf das dieses Bundesgesetz Anwendung findet, aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis, auf das dieses Bundesgesetz Anwendung findet, stehen oder unter Wahrung der Anwartschaft auf Ruhegenuß nach diesem Bundesgesetz aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden."

Mit den besten Grüßen



Österreichischer Bundestheaterverband
Generalsekretär Dr. Georg Springer